



**Informationen
für Hundehalterinnen
und Hundehalter in
Warth-Weiningen**

Checkliste

Vor der Anschaffung

- Haftpflichtversicherung Deckungssumme 3 Mio. Franken
- Sicherstellen, dass der Hund einen Mikrochip trägt

Nach der Anschaffung

- Registrierung bei der Hundedatenbank Amicus innert 10 Tagen
- Anmeldung bei der Gemeinde innert 30 Tagen
- Obligatorischer praktischer Hundeeziehungskurs innerhalb eines Jahres nach Übernahme des Hundes

Bei Abgabe, Wegzug oder Todesfall des Hundes

- Meldung bei der Hundedatenbank Amicus innert 10 Tagen
- Meldung bei der Gemeinde innert 30 Tagen

Allgemein

- Den Hund sicher und verantwortungsbewusst halten, führen und beaufsichtigen
- Orte mit Zutrittsverbot oder genereller Leinenpflicht beachten
- Hundekot korrekt beseitigen
- Lärmbelästigung vermeiden
- Hundesteuer jährlich begleichen
- Namens- und Adresswechsel bei der Hundedatenbank Amicus und bei der Gemeinde melden

Weitere Informationen

Kennzeichnung

Hunde müssen spätestens drei Monate nach der Geburt, in jedem Fall jedoch vor der Weitergabe durch den Tierhalter, bei dem der Hund geboren wurde, mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf ausschliesslich von in der Schweiz tätigen Tierärzten vorgenommen werden. Ein im Ausland gechippter Hund muss nach Zugang vom Ausland von einem in der Schweiz tätigen Tierarzt in AMICUS registriert werden.

Registrierung Ersthundehalter bei AMICUS

Hunde müssen in einer zentralen Datenbank registriert sein. Das schweizweite Hunderegister betreibt die AMICUS Identitas AG. Die Gemeinde ist für die Erfassung der Personendaten der Ersthundehalter verantwortlich. Sobald die Gemeinde die Personendaten des Ersthundealters in der Hundedatenbank AMICUS registriert hat, kann der Hund resp. die Hunde beim Tierarzt registriert werden.

Registrierung Halterwechsel bei AMICUS (Hund übergeben)

Wer bereits als Hundehalter in AMICUS (früher ANIS) registriert ist und einen neuen Hund übergeben möchte, muss dies selbständig in AMICUS mutieren. Dazu müssen Sie zwingend die AMICUS-Identifikationsnummer sowie Vor- und Nachname des neuen Halters eintragen.

Registrierung Halterwechsel bei AMICUS (Hund übernehmen)

Wer bereits als Hundehalter in AMICUS (früher ANIS) registriert ist und einen neuen Hund übernehmen möchte, muss dies selbständig in AMICUS mutieren. Dazu geben Sie dem bisherigen Halter Ihre AMICUS-Identifikationsnummer bekannt, warten bis dieser den Halterwechsel mutiert hat, loggen sich in AMICUS ein und übernehmen dann den Hund. Bei dieser Gelegenheit können Sie ihm auch einen neuen Namen geben.

Meldepflicht bei der Gemeinde

Halter registrierter Hunde müssen Zu- und Wegzüge, Halterwechsel sowie den Tod ihres Hundes innert 30 Tagen der Wohnsitzgemeinde melden. Dabei sind nicht nur Name und Adresse anzugeben, sondern auch die wichtigsten Angaben zum Hund wie Name, Rasse, Geschlecht, Chip-Nummer.

Hundesteuer

Die Hundesteuer wird für die nötige Infrastruktur in der Gemeinde verwendet. Sie beträgt für den ersten Hund Fr. 80.-/Jahr und für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt Fr. 130.-/Jahr.

Haftpflichtversicherung

Wer einen Hund hält, muss eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3 Mio. Franken abgeschlossen haben.

Hundebildung

Das Thurgauer Hundegesetz schreibt vor, dass wer einen Hund mit einem Erwachsenenengewicht von mindestens 15 Kilogramm hält, innerhalb eines Jahres nach Anschaffung des Hundes einen Kurs über eine aner-

kannte praktische Hundeeziehung besuchen muss. Zwecks Sozialisierung empfehlen wir, auch mit kleinen Hunden ein entsprechendes Training zu absolvieren. Die anerkannte praktische Hundeeziehung umfasst einen Kurs mit mindestens 10 Lektionen mit Lerninhalten wie Leinenführigkeit, allgemeinem Gehorsam und Verhalten in der Umwelt und, sofern es das Alter zulässt, einen Welpenkurs.

Bewilligungspflicht potentiell gefährlicher Hunde

Wer einen potentiell gefährlichen Hund oder einen Hund aus einer Kreuzung mit einem potentiell gefährlichen Hund im Kantonsgebiet halten oder ausführen will, benötigt eine kantonale Bewilligung.

Personen, die einen potentiell gefährlichen Hund halten und im Kanton Thurgau ihren neuen Wohnsitz nehmen wollen, müssen bis spätestens 10 Tage nach Zuzug beim Veterinäramt ein Bewilligungsgesuch einreichen. Die Bewilligung basiert auf einer Beurteilung der Wesenssicherheit des Hundes. Mit dem Bewilligungsgesuch sind dem Veterinäramt folgende Unterlagen einzureichen:

Handlungsfähigkeitszeugnis, Wohnsitzbestätigung, Auszug aus dem Schweizerischen Zentralstrafregister, Nachweispapiere über die Herkunft des Hundes und über Kenntnisse im Hundewesen, Police der Haftpflichtversicherung, Passfoto, Kostenvorschuss Fr. 500.- (weitere Pers. Fr. 80.-, weitere Hunde Fr. 300.-).

Links	
www.amicus.ch	www.skn.kurse.ch
www.veterinaeramt.tg.ch	www.skg.ch
www.bvet.admin.ch	www.tierimrecht.org
www.tierrichtighalten.ch	www.tierschutz.com

Kontakt	
Gemeinde Warth-Weiningen Hundekontrolle Dorfstrasse 30 8532 Warth	Telefon 058 346 88 00 info@warth-weiningen.ch www.warth-weiningen.ch